

Gewässerordnung des Angelsportvereins 1934 e. V. Ratheim

Der Vorstand hat am 24.01.2024 folgende Gewässerordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Diese Gewässerordnung soll das Verhalten des Sportfischers an den Gewässern des Angelsportvereins 1934 e. V. Ratheim (ASV Ratheim) regeln.

Die Mitglieder des ASV Ratheim erkennen diese Gewässerordnung als Grundlage für ihr Verhalten am Gewässer an. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.

§ 2

Vereinsgewässer

Vereinsgewässer sind der Adolfosee und der kleine See am Sportplatz bei Ratheim. Darüber hinaus sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die Rur zu beangeln und zwar von der Körrenziger Brücke bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden.

Pächter der Rur und Wurm ist die Interessengemeinschaft der Angelsportvereine in der Stadt Hückelhoven (IG Rur e. V.), deren Mitglied der ASV Ratheim ist.

§ 3

IG Rur e. V.

Die Bestimmungen der IG Rur e. V. sind zu beachten, insbesondere

- das Fahrverbot für KFZ auf den Räumstreifen und Radwegen entlang der Rur (Zuwerhandlung = Kündigungsgrund für den Pachtvertrag)
- Sperrung der Äschen und Lachse bis auf Widerruf
- Köderfischbestimmungen

§ 4

Ausweispapiere und mitzuführende Ausrüstungsgegenstände

Die stille Fischerei (Angelsport) an den Vereinsgewässern des Angelsportvereins 1934 e. V. Ratheim ist nur mit gültigen und ordnungsgemäß verlängerten Ausweisen gestattet. Jeder Sportfischer muss bei Ausübung des Fischfanges folgende Papiere bei sich führen:

- a) gültigen Fischereischein
- b) Mitgliedsausweis der ASV Ratheim mit aufgeklebter Beitragsmarke
- c) Mitgliedsausweis vom Landesfischereiverband
- d) gültige Gewässerordnung
- e) geeigneter Unterfangkescher
- f) Maßband, Zollstock oder Ähnliches zum Messen
- g) Hakenlöser bzw. Lösezange
- h) Geeigneter Gegenstand zum Betäuben
- i) Messer
- j) Klappspaten (Nachtangeln)

Jedes Vereinsmitglied ist einerseits zur Kontrolle der Papiere an Vereinsgewässern berechtigt, andererseits verpflichtet, sich auszuweisen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen, Vorstandsmitgliedern und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 5

Mindestmaße/Entnahmefenster/Schonzeiten/Fangzahlbeschränkungen

Mindestmaße, Schonzeiten, Entnahmefenster (Längenmaße) und Fangzahlbeschränkungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage I.

Die gefangenen Fische müssen das festgesetzte Mindestmaß überschreiten. Fische, die das festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben, sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen. Ebenso ist mit den Fischen zu verfahren, deren erlaubte Fangzahl erreicht oder deren Größenbereich außerhalb des Entnahmefensters liegt.

Ein Entnahmefenster stellt ein Hegeinstrument zum Schutz der natürlichen Altersstruktur und zur Erhöhung des Jungfischvorkommens dar. Im Größenbereich zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß dürfen die gefangenen Fische entnommen werden. Zu kleine, noch nicht geschlechtsreife Fische werden ebenso zurückgesetzt wie besonders große und für den Bestandserhalt besonders wertvolle Individuen einer Fischpopulation.

§ 6

Sonstige Bestimmungen zu den Schonzeiten & Schon-/Sperrgebieten

Bei der Ausübung des Fischfangs sind die gesetzlichen Bestimmungen über Schonzeiten (siehe Bundesfischereigesetz) strikt zu befolgen.

Vom 15. Februar bis 30. April ist das Angeln mit künstlichen Raubfischködern mit einer Gesamtlänge von mehr als 3 inch (7,62 cm) untersagt. Zudem ist in dieser Zeit das Angeln mit totem Köderfisch nicht gestattet.

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Mai dürfen nur tote Köderfische mit einem Mindestmaß von 20cm als Köder verwendet werden.

Der sog. „Kanal“ am Parkplatz Ziegelweg/Adolfosee ist als Schongebiet zum Beangeln gesperrt. Die Fischwanderwege und Fischtreppe dürfen nicht beangelt werden.

Während der Brutzeit ist ein Abstand von mindestens 15 Metern zu Nestern von Wasservögeln einzuhalten.

§ 7

Nachtangeln

Für Vereinsmitglieder ist das Nachtangeln ganzjährig erlaubt. Beim Nachtangeln ist verpflichtend ein Klappspaten mitzuführen um die Hinterlassenschaften bei der Notdurft zu vergraben.

§ 8

Fanggeräte/Köder

Das Benutzen von Reusen, Stellnetzen, Aalhamen, Aalschnüren und Fischsenken (Hebenetz), auch zum Köderfischfang, ist verboten.

Der Fischfang mit Elektrizität ist nicht gestattet.

Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

Ausnahme: Einzig das gezielte Angeln auf Wels (vertikal oder das „Klopfen“ mit dem Wallerholz) ist vom Boot aus erlaubt. Das „Schleppen“ von Ködern oder das Wurfangeln vom Boot ist ausdrücklich verboten. Das Festlegen und Ankern des Bootes beim gezielten Angeln auf Wels ist untersagt.

Mehrfachhaken sind nur an künstlichen Ködern (z. B. Blinkern, Spinnern u. ä.) und an Raubfischsystemen erlaubt. Bei der Ausübung der Spinnfischerei auf Raubfische ist jederzeit zwingend ein hechtsicheres Vorfachmaterial z. B. Stahl, Titan oder Mono/Fluorocarbon mit einer Mindeststärke von 0,90mm zu verwenden.

Gefärbte Maden dürfen nicht verwendet werden.

§ 9

Welsrute

Am Adolfosee ist für volljährige Mitglieder eine zusätzliche dritte Rute für den gezielten Fang von Welsen gestattet. Dieser Umstand wird als gegeben angesehen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- die Rute muss mindestens ein Wurfgewicht von 200g vorweisen
- es muss eine geeignete Rolle („Big Pit Rolle“) montiert sein
- die Hauptschnur ist aus geflochtenem Material und weist einen Durchmesser von mindestens 0,40mm auf
- es muss ein geeigneter Haken der Größe 3/0 oder größer montiert sein
- das Vorfach ist aus einem geflochtenem Material mit einem Mindestdurchmesser von 0,70mm oder einer monofilen Schnur mit einem Mindestdurchmesser von 0,90mm zu wählen
- als Köder zugelassen sind:
 - o Wurmbündel,
 - o Köderfische mit einer Mindestlänge von 20cm (außer in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April, siehe §6)
 - o Boilies oder Pellets (mindestens zwei Einzelköder mit Durchmesser ≥ 30 mm)
- Beim Abspannen und Ablegen der Welsmontagen ist auf die Segelboote Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Bootsnutzung

Für die Benutzung eines Bootes auf dem Adolfosee muss das Boot beim Vorstand zwingend angemeldet werden. Es wird eine Bootsnummer bekanntgegeben, die von beiden Seiten gut erkenntlich auf dem Boot anzubringen ist (Größe mindestens DIN A4). Boote, die nicht angemeldet wurden, dürfen nicht benutzt oder auf dem Vereinsgelände gelagert werden.

Die Anzahl der auf dem Vereinsgelände während der Saison verbleibenden Boote kann aus Kapazitätsgründen vom Vorstand beschränkt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Für die Beantragung eines festen Bootsliegeplatzes ist der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung zu erbringen. Die Jahresgebühr für einen Bootsliegeplatz beträgt 50 Euro.

Bei Nutzung des Bootes ist zwingend eine dem Gewicht entsprechende und geprüfte Schwimmweste zu tragen.

Das Boot darf das ganze Jahr über benutzt werden. Ausnahme bilden die Termine der Segelregatta des Segelclubs, die auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.

Für die auf dem Vereinsgelände abgestellten, sowie den an den Anlegestellen angebrachten Boote wird seitens des Vereins keine Haftung übernommen.

Das Boot darf zum Übersetzen zu einem Angelplatz, zum Auslegen der Ruten, zum Füttern und zum sicheren Landen eines Fisches benutzt werden. Das Angeln vom Boot ist gemäß §8 nur zum gezielten Angeln auf Wels gestattet.

§11

Waidgerechtigkeit

Das Landen und Töten von Fischen hat waidgerecht zu erfolgen.

§ 12

Wilder Besatz

Der wilde Besatz von Pflanzen und Tieren ist wegen möglicher Krankheitsübertragung verboten. Fische aus anderen Gewässern dürfen nicht in die Vereinsgewässer eingesetzt werden, auch nicht einzelne Exemplare. Ebenso dürfen auch keine Fische aus den Vereinsgewässern in andere Gewässer umgesetzt werden.

§ 13

Ordnung und Sauberkeit

Für den waidgerechten Sportfischer ist größte Schonung und Sauberhaltung der zu betretenden Ufergrundstücke eine Selbstverständlichkeit. Angelplätze sind sauber zu verlassen.

Die Mitglieder des Angelvereins sorgen dafür, dass an seinen Vereinsgewässern keine Verkippungen erfolgen und kein Unrat hinterlassen wird. Sie werden die Nummern jedes Fahrzeugs, das den See unberechtigt umfährt (einschließlich Motorräder und Mopeds) aufschreiben und melden. Gleiches gilt, wenn über Fahrzeugnummern oder auf andere Weise die Identität von Personen festgestellt werden kann, die Unrat hinterlassen haben oder am See über Nacht gezeltet haben. Bei diesen Angaben sind auch Angaben über Tag und Uhrzeit des Ereignisses zu machen.

§ 14

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

1. Die Entnahme von Wasserpflanzen einschließlich der Unterwasserpflanzen aus Gewässern ist nicht gestattet.
2. Fischnährtiere sowie Fisch- und Froschlaich und Muscheln dürfen nicht aus dem Wasser entnommen werden.
3. Mitnehmen von lebenden Fischen ist nicht gestattet.
4. Das Abgraben der Uferböschungen zum Herrichten von Angelplätzen ist nicht gestattet.
5. Das Befahren der Uferstrecken (auch Rurböschungen) ist nicht erlaubt.
6. Pro Wochentag dürfen von jedem Vereinsmitglied nur max. 4kg Futter in die Vereinsgewässer eingebracht werden.

§ 15

Vereinsgelände

Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, das Vereinsgelände und den Unterstand des Vereinsheims im Sinne unseres Vereinszwecks und unserer Vereinssatzung zu nutzen. Die Nutzung des Vereinsgeländes, des Vereinsheims und/oder vereinseigener Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.

Jedes Vereinsmitglied, welches das Vereinsgelände, das Vereinsheim oder vereinseigene Gegenstände nutzt, stellt den Verein und seinen Vorstand von etwaigen eigenen Haftpflicht- und Rückgriffansprüchen und von Haftpflicht- und Rückgriffansprüchen mitgebrachter/begleitende Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, frei. Letztere dürfen das Vereinsgelände nur betreten, wenn sie diese Bedingungen akzeptieren. Das Vereinsmitglied hat sie darüber aufzuklären. Geschieht dies nicht, übernimmt das Vereinsmitglied etwaige Haftpflicht-Rückgriffansprüche und stellt den Verein und dessen Vorstand davon frei.

Der Schlüssel zum Vereinsgelände darf nicht an andere Personen – auch nicht an andere Vereinsmitglieder- weitergegeben werden. Der Schlüsselinhaber haftet bei Verlust des übergebenen Schlüssels für die entstandenen Folgekosten und für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des Schlüssels ergeben.

Schwimmen und andere Aktivitäten, die nicht den Vereinszweck entsprechen, sind grundsätzlich nicht gestattet.

Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, unter den o.a. Bedingungen, ihre PKW auf dem Vereinsgelände abzustellen. Dieses erfolgt auf eigenes Risiko des Vereinsmitgliedes. Mitgebrachte Hunde sind auf dem Vereinsgelände grundsätzlich anzuleinen. Bauliche Veränderungen dürfen nur im Auftrag des Vorstandes durchgeführt werden.

Die Mobile Toilette auf dem Vereinsgelände steht jedem Vereinsmitglied zur Verfügung und ist sauber zu hinterlassen. Außer Toilettenpapier dürfen keine Fremdkörper oder Müll in der Toilette entsorgt werden.

§ 16

Schadensabwehr

Jeder Sportfischer ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Besitzstörungen und jeden Eingriff in die Fischerei, insbesondere alle Fischfrevel, dem Verein umgehend zu melden.

§ 17

Gewässerverunreinigung/Fischsterben

Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind der Polizei, dem Ordnungsamt und dem Vorstand sofort zu melden.

Polizei Hückelhoven

Tel. 02452/9200

Ordnungsamt Hückelhoven

Tel. 02433/82220

Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg

Tel. 02452/136144

Vorstand

Tel. 0151 67851895

Können Wasserproben entnommen werden, sollte dies ordnungsgemäß im Beisein von Zeugen in sauberen, möglichst Einliterflaschen erfolgen.

Bei den Wasserproben muss angegeben werden:

1. Name des Gewässers
2. Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe
3. Name/Anschrift des vermuteten Verursachers
4. Name/Anschrift der anwesenden Zeugen

Vordruck für Meldungen siehe Anlage 2.

§ 18

Jugendliche

Die Betreuung und Anleitung der Jugendlichen sollten den Sportfischern selbstverständlich sein.

§ 19

Schlussbestimmung

Alle Anordnungen sind zu befolgen; Verstöße und Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Vereinssatzung bestraft.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt ab dem 15.02.2024 in Kraft.

Anlage I zu §5 der Gewässerordnung: Mindestmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten sowie Fangzahlbeschränkungen für den Adolfosee und kleinem See am Sportplatz

<i>Art</i>	<i>Mindestmaß</i>	<i>Entnahmefenster</i>	<i>Fangzahlbeschränkung</i>	<i>Schonzeit</i>
Aal	50 cm	50 cm – 70 cm	2 Stück pro Tag	keine
Barsch	ohne	20 cm – 35 cm	3 Stück pro Tag	keine
Brasse	ohne	-	5 Stück pro Tag	keine
Hecht	45 cm	45 cm – 70 cm	1 Stück pro Tag	15.02. – 30.04.
Karpfen	35 cm	35 cm – 50 cm	1 Stück pro Tag	keine
Rotaugen und Rotfeder	ohne	-	12 Stück pro Tag	keine
Schleie	25 cm	25 cm – 35 cm	1 Stück pro Tag	keine
Wels	ohne	-	ohne	keine
Zander	40 cm	45 cm – 65 cm	2 Stück pro Tag	01.04. – 31.05.

Vom 15. Februar bis 30. April ist das Angeln mit künstlichen Raubfischködern mit einer Größe von mehr als 3 inch (7,62 cm) untersagt. Zudem ist in dieser Zeit das Angeln mit totem Köderfisch nicht gestattet.

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Mai dürfen nur tote Köderfische mit einem Mindestmaß von 20cm als Köder verwendet werden.

Generell gilt: Besonders durch die Wahl der Angelmethode muss sichergestellt sein, dass durch Artenschonzeiten geschützte und während dieser Schonzeit gefangene Fische ohne Verletzungen zurückgesetzt werden können.

Entnahmefenster: Im Größenbereich zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß können die gefangenen Fische entnommen werden. Zu kleine, noch nicht geschlechtsreife Fische werden ebenso zurückgesetzt wie besonders große für den Bestandserhalt besonders wertvolle Individuen einer Fischpopulation.

Beispiel: Hechte, die größer als 45 cm sind (exakt 45,01 cm und größer) dürfen mitgenommen werden. Hechte, die größer als 70 cm (exakt 70,01 cm und größer) sind, müssen zurückgesetzt werden.

Anlage II zur Gewässerordnung:

Meldung des Fischsterbens

Name des Gewässers _____

Ort/Zeitpunkt des Fischsterbens _____

Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe¹⁾ _____

Name/Anschrift der anwesenden Zeugen _____

Kurze Schilderung des Schadensereignisses: _____

Name/Anschrift des Meldenden _____

¹⁾ Bei **fließenden** Gewässern sollten **mindestens 3 Wasserproben** entnommen werden.

1. Probe: oberhalb des vermuteten Abwassereinflaßs,
2. Probe: aus dem Abwassereinflaß,
3. Probe: unterhalb des Abwassereinflaßs,
nach dem augenscheinlich eine Vermischung mit dem nicht verschmutzten
Wasser eingetreten ist.

Bei **stehenden** Gewässern sollten **2 Wasserproben** entnommen werden.

1. Probe: direkt aus dem Abwassereinflaß,
2. Probe: etwa 20-30 m von der Einlaufstelle entfernt,
wenn offensichtlich eine Mischung des Abwassers mit dem übrigen Wasser
erfolgt ist